



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-17-9

= RSS-E 25/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens der Antragstellerin aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat per 1.7.2007 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die Bedingungen 77T - Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

„3. Als Personenschaden im Sinne des Abs 1 gelten:

3.1. die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit und Unfallfolgen. (...)

3.1.2. Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Krankheiten, die während der Dauer des Versicherungsvertrages entstehen. (...) "

Die Antragstellerin erlitt 1998 eine Knieverletzung des vorderen Kreuzbandes und medialen Seitenbandes am rechten Knie sowie 2002 ein Rotationstrauma. Im Jänner 2013 zeigte sich eine Überlastungsreaktion im äußeren Gelenksanteil des rechten Kniegelenks. Nach einem Sturz bei einer Schitour im April 2013 kam es zu Entzündungen und Abnützungen des äußeren Meniskus rechts.

Speziell nach einer Knieoperation am linken Knie im Oktober 2015, bei der eine Knieendoprothese eingesetzt wurde, verstärkten sich die Beschwerden durch die einseitige Belastung des rechten Kniegelenks, weshalb am 20.5.2016 die Arthroskopie des rechten Kniegelenks notwendig wurde.

Die Antragstellerin machte daraufhin Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung für den Zeitraum 20.5.2016 bis 1.6.2016 geltend.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung zusammengefasst mit der Begründung ab, laut den Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] seien die Schäden am rechten Knie nicht durch den Schisturz entstanden, sondern bestünden ausschließlich aufgrund langjähriger vorbestehender Schäden des rechten Kniegelenks.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.3.2017. Vor Abschluss des Vertrages im Jahr 2007 seien keine Schäden vorgelegen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 7.3.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Im vorliegenden Fall ist der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, dass vor Abschluss des Versicherungsvertrages im Jahr 2007 keine Vorschäden bzw. Beschwerden am rechten Knie vorgelegen haben.

Wendet man die genannten Kriterien der oben wiedergegebenen Rechtsprechung über die Auslegung von Versicherungsbedingungen auf diesen Sachverhalt an, dann ist die Krankheit, welche den Versicherungsfall in der vereinbarten Betriebsunterbrechungsversicherung ausgelöst hat, erst mit der Notwendigkeit zur Krankenbehandlung, sohin der anormale körperliche Zustand, nämlich das Auftreten von Knieschmerzen rechts aufgrund einer Meniskusabnutzung, erstmals 2013 aufgetreten.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend ist Folgendes anzumerken:

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin jedoch zu behaupten und zu beweisen haben, dass der Versicherungsfall auf einer Krankheit beruht, die während der Dauer des Versicherungsschutzes entstanden ist. Dabei genügen nach herrschender Ansicht auch Indizien, so dass die Antragstellerin ein Mindestmaß zu beweisen braucht, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden. Kann diese keine Indizien vorlegen und befindet sie sich in einer Beweisnotlage, kommt auch der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles in Betracht (Glaubhaftmachung). Der Versicherer kann in der Folge Umstände bzw. Geschehensabläufe beweisen, die gegen das Vorliegen des Versicherungsfalles sprechen (vgl. Straube/Gisch/Berisha, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht, 59).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017